

08.05.98

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die Innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 23. April 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft - Drucksache 13/10227 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke
- Drucksache 13/9696 -

mit folgenden Maßgaben:

1. In Artikel 2 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 1. In § 4 Abs. 3 Nr. 5 werden nach den Wörtern „der gewerblichen Wirtschaft“ ein Komma und die Wörter „einem Vertreter der freien Berufe“ eingefügt.
2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3,

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 29.05.98

Erster Durchgang: Drs. 868/97

29.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke

Der Bundesrat hat in seiner 726. Sitzung am 29. Mai 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. April 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.